

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
17/1977/P
11.08.1977

auf Antrag des SPD-Parteivorstandes,
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer B[1] aus B

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Beistand: Herrn Rechtsanwalt Dr. N aus B

g e g e n

L aus M

- Antragsgegner und Beschwerdeantragsgegner -

Beistand: D aus M[1]

vertreten durch: Frau Rechtsanwältin L aus M [1]

Beigetreten:

1. Vorstand des SPD-Bezirks O-L, vertreten durch
 - a) J aus B[1]
 - b) H aus B[1]

2. Vorstand des SPD-Unterbezirks G, vertreten durch
 - a) W aus G
 - b) K aus G

3. Vorstand des SPD-Ortsvereins H/M, vertreten durch
 - a) P aus H
 - b) T aus H

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 11. August 1977 in Bonn unter Mitwirkung von

Dr. Johannes Strelitz (Vorsitz)
Ludwig Metzger und
Otto Fichtner

entschieden:

1. Die Beschwerde des Antragstellers ist zulässig und begründet.
2. Der Beschluß über die Verweisung an die Unterbezirksschiedskommission G wird aufgehoben.
3. Die Bezirksschiedskommission O-L ist verpflichtet, über den Antrag des Antragstellers zu entscheiden.
4. Die Bezirksschiedskommission O-L ist verpflichtet, vor Ablauf der Frist über die Fortdauer der Sofortmaßnahmen zu entscheiden.

Gründe

I.

Der Parteivorstand hat auf seiner Sitzung am 26./27. Juni 1977 nach § 18 Abs. 1 der Schiedsordnung das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer von drei Monaten für den Genossen L angeordnet.

Der Beschluß wurde wie folgt begründet:

1. In einem Rundschreiben vom 23. Mai 1977 an alle Arbeitsgemeinschaften hat der Antragsgegner u.a. wörtlich folgendes erklärt:
 - a) Fakten passen der Parteirechten nicht ins Konzept. Sie wollten den Putsch.

- b) Diese Putschstrategie ist an der geschlossenen Haltung der Mehrheit des Bezirksvorstandes der SPD OWL, mehrerer Unterbezirke und der Jusos OWL insgesamt gescheitert.
- c) Wer wie der geschäftsführende Vorstand des Unterbezirks L B das Rederecht verweigern wollte, hat gegen die Ordnung der Partei verstoßen.

2. In einem Rundschreiben vom 28. April 1977 an alle Arbeitsgemeinschaften hat der Antragsgegner wörtlich u.a. folgendes erklärt:

- a) Das Verfahren gegen B ist somit vor dem Hintergrund zu sehen, daß nach dem Desaster sozial-liberaler Wirtschafts- und Innenpolitik, nach Rentendebakel, Wanzen, HeLaBa, Generalen und Hessen-Wahl, die Diskussion in Gewerkschaften und Partei in Bewegung gerät.
- b) Es soll von den Problemen der Rechtssozialdemokratie abgelenkt werden.

3. In beiden Rundschreiben sind Äußerungen, insbesondere die zitierten, enthalten, die einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei darstellen.

Dabei gehört zu den Grundsätzen der Partei insbesondere auch der Grundsatz der Solidarität. Diesem Grundsatz habe der Antragsgegner dadurch zuwidergehandelt, daß er Mitgliedern des Bezirksvorstandes OWL öffentlich unterstellt habe, sie hätten "den Putsch" gewollt, sie verfolgten eine „Putsch-Strategie“. Die Behauptung, die Verweigerung des Rederechtes im Falle B verstoße gegen die Ordnung der Partei, stelle eine böswillige Umkehrung des politischen Sachverhaltes dar. Der Unterbezirksvorstand L befinde sich nämlich in Übereinstimmung mit der durch den Beschluß des Bundesvorstandes allen Parteigliederungen auferlegten Pflicht, B keine Redemöglichkeit zu bieten. Der Antragsgegner habe weiterhin den Vorwurf erhoben, das Verfahren gegen B sei vor dem Hintergrund zu sehen, daß nach dem "Desaster sozial-liberaler Wirtschafts- und Innenpolitik, nach Rentendebakel, Wanzen, HeLaBa, Generalen und Hessen-Wahl, die Diskussion in Gewerkschaften und Partei in Bewegung" gerate.

Durch die Verbreitung derartiger Vorwürfe habe der Antragsgegner die Glaubwürdigkeit der Partei in ihrer Aussage, die sie in der Öffentlichkeit zu vertreten hat, in Zweifel gezogen.

Durch sein Verhalten, das einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei darstelle, habe er der Partei schweren Schaden zugefügt.

Da eine schwere Schädigung der Partei eingetreten sei und mit großer Wahrscheinlichkeit weiterhin zu erwarten sei und das Parteiinteresse ein schnelles Eingreifen erfordere, sei die Entscheidung des Parteivorstandes erforderlich gewesen.

Gemäß § 19 Abs. 1 der Schiedsordnung gelte diese Anordnung als Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens in dem der Parteivorstand den Ausschluß des Antragsgegners aus der Partei beantragen werde.

Dieser Beschluß des Parteivorstandes wurde dem Antragsgegner mit Schreiben vom 29. Juni 1977 mitgeteilt.

Da die Sofortmaßnahme gemäß § 19 Abs. 1 als Antrag auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gilt, wurde die Bezirksschiedskommission O-L mit Schreiben vom 29. Juni 1977 über den Antrag des Parteivorstandes, den Antragsgegner gemäß § 35 Abs. 3 Organisationsstatut aus der Partei auszuschließen, den Bestimmungen der Schiedsordnung entsprechend in Kenntnis gesetzt. Zur Begründung führte der Parteivorstand aus, daß der Antragsgegner durch sein Verhalten, wie es in der ihm zugestellten Beschlußbegründung dargestellt werde, erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei im Sinne des § 35 Abs. 3 Organisationsstatuts verstoßen habe.

Es verstoße gegen den Grundsatz der Solidarität und die Ordnung der Partei, Mitglieder der Partei einer "Putsch-Strategie" zu bezichtigen und ihnen vorzuwerfen, sie wollten den "Putsch". Dasselbe gelte für den Vorwurf, das Parteiordnungsverfahren von B solle von den "Problemen der Rechtssozialdemokratie" ablenken.

Durch das Verhalten des Antragsgegners sei der SPD ein schwerer Schaden entstanden und weiterer Schaden zu erwarten, so daß das Parteiinteresse ein schnelles Eingreifen erforderlich mache.

Dabei sei dieser Schaden politisch zu verstehen und nicht etwa zivilrechtlich. Er liege darin, daß die Partei in der Glaubwürdigkeit ihrer Aussage, die sie in der Öffentlichkeit zu vertreten habe, beeinträchtigt sei.

Der Parteivorstand werde gem. § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 der Schiedsordnung den Bezirk O-L informieren. Er sei gemäß § 8 Abs. 5 der Schiedsordnung mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden.

Der Parteivorstand habe Herrn Rechtsanwalt Dr. N [aus B] mit dieser Sache beauftragt und bitte, den weiteren Schriftverkehr mit ihm zu führen.

Der Antragsgegner beantragte mit seinem Schreiben vom 1.7.1977 an den Vorsitzenden der Schiedskommission des Bezirks O-L

1. die Fortdauer der Sofortmaßnahme aufzuheben,
2. die Sache an die Schiedskommission des Unterbezirks G zu verweisen.

Zur Begründung seines Antrags führte er aus:

"Es ist nicht ersichtlich, wodurch die Sofortmaßnahme gerechtfertigt sein soll. So liegen die inkriminierten Vorgänge schon erhebliche Zeit zurück, ferner benötigte der Parteivorstand fast eine Woche, um mich von dem Verfahren in Kenntnis zu setzen.

Die erhobenen Vorwürfe sind teils sachlich unrichtig, teilweise wird durch richtige Zitate insofern ein falscher Eindruck erweckt, als diese aus dem Zusammenhang gerissen werden.

Schon vor der beantragten mündlichen Verhandlung möchte ich darauf hinweisen, daß entgegen der Antragsbegründung des Genossen B[1] die beanstandeten Äußerungen nicht in der Öffentlichkeit gemacht worden sind. Sämtliche Zitierten Punkte sind internen Rundschreiben entnommen. Die Antragsbegründung ist insofern unrichtig.

Für den Wahrheitsgehalt aller anderen zitierten Äußerungen werde ich in Vorbereitung der mündlichen Hauptverhandlung Beweis antreten. Dies gilt insbesondere für den Vorwurf des "Putsches", der auch Gegenstand einer vom Bezirksvorstand der Partei eingesetzten Untersuchungskommission ist. Da der dem Beschluß zugrunde liegende Sachverhalt zweifelhaft ist, empfiehlt es sich, die Sache an die Schiedskommission des Unterbezirks G zu verweisen.

Sollte ein mündlicher Termin in den nächsten Tagen nicht möglich sein oder aber der Antragsteller einer Verkürzung der Ladungsfristen nicht zustimmen, so bin ich mit einer Verweisung an die Schiedskommission des Unterbezirks G auch ohne mündliche Verhandlung einverstanden."

Die Bemühungen des Vorsitzenden der Schiedskommission O-L, am 9.7.1977 eine mündliche Verhandlung durchzuführen, waren nicht erfolgreich.

Der Antragsgegner hat bereits mit Schreiben vom 7. Juli 1977, das von seinem mit Vollmacht ausgewiesenen Beistand D gezeichnet wurde, die zuvor genannten Anträge weiter begründet und darauf hingewiesen, daß ohne mündliche Verhandlung, über sie entschieden werden könne. Er führt aus:

„1. Nach diesseitiger Rechtsauffassung ist eine Entscheidung der Schiedskommission über beide Anträge ohne mündliche Verhandlung zulässig.

Wegen § 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Politischen Parteien vom 24. Juli 1967 - Parteiengesetz - (PartG) gilt für das Verfahren vor den Parteischiedskommissionen grundsätzlich der Grundsatz der Mündlichkeit der Verhandlung (Seifer, Die politischen Parteien im Recht der BRD, S. 255; Seifert-Geeb, Das Deutsche Bundesrecht I A 24 Anm. zu § 14 Abs. 4 PartG, S. 32; Heimann, Die Schiedsgerichtsbarkeit der politischen Parteien in der BRD, S. 240 ff.).

In welchem Umfang der - in § 14 Abs. 4 PartG nicht ausdrücklich erwähnte - Grundsatz der Mündlichkeit in dem Verfahren vor den Schiedskommissionen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zur Anwendung kommt, bemißt sich jedoch nach den Satzungsbestimmungen der SPD, also der Schiedsordnung vom 18.12.1971 in der Fassung vom 15.11.1975.

Gem. § 19 Abs. 3 SchiedsO hat die Bezirksschiedskommission die Fortdauer von Sofortmaßnahmen „in jeder Lage des Verfahrens“ zu prüfen, d.h. also auch bereits vor Beginn der mündlichen Verhandlung gem. § 8 SchiedsO, denn das Verfahren beginnt gem. §§ 19 Abs. 1, 6 Abs. 3 SchiedsO.

Auch die Verweisung an die Unterbezirksschiedskommission gem. § 19 Abs. 4 SchiedsO kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen, denn der Mündlichkeitsgrundsatz ist vom Satzungsgeber ersichtlich nur auf den III. Abschnitt - Parteiordnungsverfahren, nicht jedoch auf den IV. Abschnitt - Sofortmaßnahmen - erstreckt worden. Die §§ 8 Abs. 1, 11 ff. SchiedsO gelten ausdrücklich nur für das Parteiordnungsverfahren selbst, nicht aber für Verfahrensanordnungen der Schiedskommission gem. § 19 Abs. 4 SchiedsO.

2. War nach diesseitiger Auffassung bereits die Anordnung der Sofortmaßnahme mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 PartG, § 19 Abs. 1 SchiedsO nicht gerechtfertigt, so gilt dies erst recht für die Fortdauer der Sofortmaßnahme. Der Antragsteller hat in seinem Beschluß vom 29.6.1977 in keiner Weise substantiiert vorgetragen, inwiefern es sich nach seiner Meinung um einen "dringenden und schwerwiegenden Fall, der sofortiges Eingreifen erfordert" (vgl. § 10 Abs. 5 PartG) handeln soll. Er ist dazu auch objektiv nicht in der Lage, da der zum Gegenstand des Verfahrens erhobene Sachverhalt sich in der Zeit von mehr als einem Monat vor dem Beschluß gem. § 18 Abs. 1 SchiedsO zugetragen hat. Hinzutritt, daß der in Rede stehende Sachverhalt zumindest den beiden ow - Mitgliedern des Antragstellers bekanntgewesen ist, der Antragsteller aber offensichtlich zum damaligen Zeitpunkt, also Mitte Mai 1977, keinen Anlaß für ein sofortiges Eingreifen gesehen hat. Allenfalls zur Zeit des Versandes des beanstandeten Rundschreibens vom 23.5.1977 hätten die Voraussetzungen der §§ 10 Abs. 5, 18 Abs. 1 SchiedsO vorliegen können.

Darüberhinaus hat es sich der Antragsteller erspart, substantiiert darzulegen, aufgrund welcher konkreter Tatsachen „mit großer Wahrscheinlichkeit eine schwere Schädigung der Partei weiterhin zu erwarten ist" (S. 3 des Beschlusses vom 29.6.1977). Der Antragsteller ist dazu auch objektiv nicht in der Lage. Dies wird allein dadurch hinreichend illustriert, daß der Bezirk O-L, der Unterbezirks G und der Ortsverein H dem Verfahren auf Seiten des Antragsgegners beigetreten sind oder noch beitreten werden.

3. Die Voraussetzungen für eine Verweisung an die Unterbezirksschiedskommission liegen nach unserer Meinung vor. Denn der dem Beschluß (zu 1 a) und b)) zugrundeliegende Sachverhalt ist zweifelhaft.

Beide genannten Punkte bedürfen nach unserer Auffassung einer umfangreichen Beweisaufnahme. Diesseits ist in jedem Fall beabsichtigt, mehrere Beweisangebote, einschließlich von Zeugenbeweisen, zu stellen.

Der Sache nach wird dabei zu klären sein, was es im einzelnen mit den vom Antragsgegner als "Putsch" bezeichneten Vorgängen im Unterbezirk L tatsächlich auf sich hat und inwieweit hierfür die gewählte Bezeichnung vertretbar ist.

Im übrigen wird tatsächlich weiter zu klären sein, welchen Wahrheitsgehalt die - diesseits bestrittene - Behauptung des Antragstellers hat, die Äußerungen des Antragstellers seien in der Öffentlichkeit erfolgt. Der Antragsteller wird diese Behauptung unter Beweis zu stellen haben, wobei wir willens und in der Lage sind hierzu den Gegenbeweis anzutreten.“

Der Bezirksvorstand O-L erklärte zunächst seinen Beitritt zum Verfahren unter der Bedingung, daß der Parteivorstand seine Maßnahme gegen den Antragsgegner nicht

zurücknehme. Der Antragsgegner bestritt später, daß eine solche Bedingung Gegenstand des Beschlusses des Bezirksvorstandes gewesen sei.

Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, daß dem Verfahren der Bezirksvorstand O-L und später - gegenüber der Bundesschiedskommission - der Ortsverein H/M und der Unterbezirk G beigetreten sind und sich schriftsätzlich im Sinne des und unterstützend für den Antragsgegner geäußert haben.

Da die mündliche Verhandlung zu dem vorgenannten Termin bei der Bezirksschiedskommission O-L nicht zustande kam, beschloß diese in ihrer Sitzung vom 9.7.1977, das Parteiordnungsverfahren gemäß § 19 Abs. 4 der Schiedsordnung an die Schiedskommission des SPD-Unterbezirks G zu verweisen. Dieser Beschluß wurde mit Mehrheit gefaßt.

In der Begründung wird u.a. ausgeführt, daß die Bezirksschiedskommission diese Entscheidung nicht als abschließende Entscheidung betrachtet und daher keinen Anlaß habe, gemäß § 19 Abs. 5 der Schiedsordnung über die Fortdauer der Sofortmaßnahme zu entscheiden.

Das Begleitschreiben an die Bundesschiedskommission, mit dem der Vorsitzende der Bezirksschiedskommission O-L diesen Beschluß an die Bundesschiedskommission weiterreichte, beruft sich jedoch auf § 14 Abs. 2 der Schiedsordnung und spiegelt damit die Meinungsverschiedenheiten in der Bezirksschiedskommission wieder, deren Vorsitzender im Gegensatz zur Mehrheit der Bezirksschiedskommission diesen Beschluß für eine abschließende Entscheidung hält.

Die Berufungsschrift des Rechtsanwalts Dr. N als Beistand des Antragstellers vom 13. Juli 1977 geht zunächst davon aus, daß es sich bei der Entscheidung der Bezirksschiedskommission O-L um eine abschließende Entscheidung handele, gegen die die Berufung zulässig ist. Dieser Schriftsatz trägt ferner vor, daß für den Fall einer anderen Auffassung der Bundesschiedskommission - nämlich einer Wertung der Entscheidung der Bezirksschiedskommission als nicht abschließende Entscheidung zur Sachaufklärung - er Beschwerde gegen diesen Beschluß einlege.

In ihren Stellungnahmen zur Bundesschiedskommission vom 15. Juli 1977 (D als Vertreter des Antragsgegners), und vom 22. Juli 1977 (Unterbezirk G und Ortsverein H/M) sowie vom 1.8.1977 (H, als einer der Vertreter des Bezirksvorstandes O-L), vertraten Antragsgegner und Beigetretene die Auffassung des Antragsgegners und der Mehrheit der

Bezirksschiedskommission und bestehen auf der Verweisung an die Unterbezirksschiedskommission.

II.

1. Die Bundesschiedskommission wertet die "Berufungsschrift" des Rechtsanwalts Dr. N vom 13. Juli 1977, des Beistandes des Antragstellers, als Beschwerde, wie dies der vorgenannte Schriftsatz selbst alternativ vorträgt. Im übrigen hat Rechtsanwalt Dr. N in einem erst zum Sitzungstermin eingegangenen weiteren Schriftsatz, der aber für die Entscheidungsfindung nicht mehr erheblich war, dies mit stärkerer Akzentuierung nochmals vorgetragen.

2. Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission vom 9. Juli 1977 bezeichnet sich zutreffenderweise in ihrer Begründung selbst als "keine abschließende" Entscheidung. In der Tat ist eine "Verweisung" gemäß § 19 Abs. 4 Schiedsordnung keine abschließende Entscheidung, da sie - wie der Wortlaut des § 19 Abs. 4 Schiedsordnung eindeutig ausdrückt - nur zur Sachverhaltsklärung an die Unterbezirksschiedskommission abgegeben wird. Eine solche Abgabe an die sonst im Verfahren gemäß Abschnitt IV. der Schiedsordnung (Sofortmaßnahmen) nicht vorgesehene Unterbezirksschiedskommission kann dem Wortlaut und dem Sinn dieser Bestimmung und des ganzen Abschnittes IV. nach nur den Sinn haben, bei unklarem, zweifelhaftem Sachverhalt und fruchtlosem Versuch der zuständigen Bezirksschiedskommission, einen streitigen Sachverhalt aufzuklären und die Zweifel auszuräumen, diese Aufklärung durch die dem Sachverhalt nähere Unterbezirksschiedskommission vornehmen zu lassen. Eine Verweisung zur Entscheidung kann auf § 19 Abs. 4 der Schiedsordnung niemals gestützt werden. Der einzige Fall einer solchen Verweisung zur Entscheidung wird in der Schiedsordnung im § 27 Abs. 1 aufgeführt und steht damit völlig außerhalb des Spezialverfahrens des Abschnitts IV.

Das besondere Verfahren des Abschnitts IV. der Schiedsordnung - das überdies durch § 10 Abs. 5 des Parteiengesetzes ausdrücklich gerechtfertigt ist - beruht darauf, daß

- a) nur "qualifizierte" Vorstände, nämlich der Parteivorstand selbst und die Bezirksvorstände, ermächtigt sind, so einschneidende Maßnahmen wie eine Sofortmaßnahme zu beschließen und daher auch nur die auf der gleichen Ebene liegenden Schiedskommissionen (also Bezirks- und Bundesschiedskommission) zur Entscheidung

berufen sind. Nur bei einer besonders undurchsichtigen und von der erstinstanzlich tätig werdenden Bezirksschiedskommission nicht aufzuklärenden zweifelhaften Sachverhaltslage soll für diese Aufklärung die Abgabe an die Unterbezirksschiedskommission möglich sein. Diese Unterbezirksschiedskommission wird mithin nur zur Sachverhaltsaufklärung und in keinem Fall zur Entscheidung selbst tätig.

- b) Es würde dem Sinn des Abschnittes IV. der Schiedsordnung völlig widersprechen, wenn der dort vorgesehene Zweiinstanzenzug durch eine Verweisung an die Unterbezirksschiedskommission zur Entscheidung in einen Dreiinstanzenzug umgewandelt werden könnte. Die Tatsache, daß die zur Sachverhaltsaufklärung beauftragte Unterbezirksschiedskommission während ihrer Sachaufklärung auch über die Fortdauer der Sofortmaßnahme zur Entscheidung berufen ist, stellt nur einen Schutz der Verfahrensbeteiligten, insbesondere in aller Regel des Antragsgegners dar, durch eine langwierige und verschleppende Sachaufklärung Schaden zu erleiden. Das mit der Sofortmaßnahme verbundene Parteiordnungsverfahren soll - dem Sinn und Zweck des Abschnittes IV. entsprechend ohne Verzögerung und durch qualifizierte Schiedskommissionen entschieden werden.
- c) Dem entspricht auch die Regelung der Berufungsverfahren in der Schiedsordnung. Gemäß § 26 der Schiedsordnung ist für normale Parteiordnungsverfahren ohne Sofortmaßnahme ein Dreiinstanzenzug in der Regel vorgesehen, wobei die dritte Instanz (Bundesschiedskommission) nur tätig werden kann, wenn von der Vorinstanz auf Ausschluß aus der Partei, auf zeitweiliges Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft oder auf zeitweilige Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung aller Funktionen erkannt worden

oder ein Beschluß nach § 25 Abs. 4 Schiedsordnung ergangen ist. Dagegen ist bei Entscheidungen der Bezirksschiedskommission, die keine Berufungsentscheidung ist, in jedem Fall die Berufung zur Bundesschiedskommission zulässig. Hierbei wird deutlich, daß bei den Sofortmaßnahmen unabhängig von dem Umfang der durch die Bezirksschiedskommission verhängten Sanktion (oder auch bei Nichtverhängung einer solchen) der Rechtszug zur Bundesschiedskommission allen Verfahrensbeteiligten eröffnet werden soll.

- d) Auf keinen Fall dürfte nach Wortlaut und Sinn des Abschnitts IV. die Berufung zur Bundesschiedskommission etwa dadurch unmöglich gemacht werden, daß das Verfahren bei der Bezirksschiedskommission endet, weil die Verweisung an die Unterbezirksschiedskommission irrig als Verweisung zur Entscheidung aufgefaßt und etwa durch eine geringe oder auch gar keine Sanktion das Verfahren auf diese Weise der Bundesschiedskommission entzogen werden könnte. (Vgl. oben c).
- e) Die Aufrechterhaltung des Zweinstanzenzuges und die Anrufungsmöglichkeit der Bundesschiedskommission bei Parteiordnungsverfahren mit Sofortmaßnahme liegt im Interesse aller Verfahrensbeteiligten. Die Antragsgegner werden durch solche Parteiordnungsverfahren in ihrem Ansehen innerhalb und auch außerhalb der Parteiordnungsverfahren sehr stark betroffen. Es muß ihnen daher die Möglichkeit erhalten bleiben, auch gegen geringe Sanktionen, wie etwa eine Rüge, die Bundesschiedskommission anzurufen, um sich voll rehabilitieren zu können. Andererseits kann es im Interesse der Antragsteller liegen, die sich einmal zu einer Sofortmaßnahme entschlossen haben, das Verfahren nicht durch eine geringere Sanktion abschneiden zu lassen.

- f) Somit ergibt sich aus der Gesamtkonzeption des Abschnitts IV. der Schiedsordnung, daß die Abgabe des Verfahrens gemäß § 19 Abs. 4 an die Unterbezirksschiedskommission nur zum Zweck der Aufklärung eines zweifelhaften Sachverhalts und niemals zur Entscheidung vorgenommen werden darf. Insoweit sind die Ausführungen der Bezirksschiedskommission O-L in ihren Gründen zutreffend.
- g) Daß die Bezirksschiedskommission mit Mehrheit entschieden und der Bezirksvorsitzende in seinem Begleitschreiben sich irrigerweise auf § 14 Schiedsordnung beruft, ändert nichts an der Tatsache, daß es sich um eine nicht abschließende Entscheidung nach § 19 Abs. 4 handelt.

3. In der Schiedsordnung ist das Rechtsinstitut der Beschwerde nicht aufgeführt, so daß zweifelhaft sein kann, ob im Parteiordnungsverfahren und insbesondere im Verfahren gemäß Abschnitt IV. eine Beschwerde überhaupt zulässig ist.

- a) Grundsätzlich geht die Schiedsordnung, insbesondere der Abschnitt IV., davon aus, daß möglichst zügig und schnell abschließende Entscheidungen der Bezirksschiedskommissionen zustande kommen, gegen die das Rechtsmittel der Berufung zur nächsthöheren Instanz unter den in der Schiedsordnung vorgesehenen Voraussetzungen gegeben ist. Dabei spielt die Währung der Rechte gerade auch der Antragsgegner eine große Rolle, die ein gesteigertes Interesse daran haben, eine schnelle Klärung der gegen sie gerichteten Vorwürfe herbeizuführen. Dies gilt umso mehr, als eine Sofortmaßnahme zumindest in der Parteipublikum starke Beachtung findet.
- b) Es wäre aber mit der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsordnung, insbesondere auch mit dem

Sinn, Wortlaut und Zweck des Parteiengesetzes und der Schiedsordnung der SPD unvereinbar, wenn Verfahrensbeteiligte schutzlos einer Verlängerung und Verschleppung eines Parteiordnungsverfahrens ausgeliefert wären, weil eben gerade diese Verschleppung und Verzögerung dazu führt, daß keine abschließenden und damit keine berufungsfähigen Entscheidungen ergehen. Dies aber könnte eintreten, wenn durch eine rechtsirrige oder unzulässige Anwendung des § 19 Abs. 4 eine Abgabe an eine Unterbezirksschiedskommission zur Sachverhaltsaufklärung vorgenommen wird, obwohl dies nicht erforderlich ist. In einem solchen Fall muß es - wie auch die Verfahrens- und Prozeßordnungen aller Gerichtsbarkeiten vorsehen - die Möglichkeit einer Beschwerde geben.

4. Wenn aber - wie gerade im Fall des Abschnitts IV. der Schiedsordnung alle Verfahrensbeteiligten - Antragsgegner wie Antragsteller - ein begründetes Interesse an einer möglichst schnellen Entscheidung haben, muß die Abgabe gemäß § 19 Abs. 4 als Ausnahme angesehen und an besondere Bedingungen gebunden werden. Sonst wäre der vorerwähnte Schutz der Verfahrensbeteiligten nicht gesichert. Liegen derartige Voraussetzungen aber nicht vor, die eine solche Abgabe zur Klärung eines zweifelhaften Sachverhalts rechtfertigen, so muß gegen eine solche Prozeßmaßnahme die Beschwerde möglich sein.

Die kontroversen Vorbringen der Beistände von Antragsgegner und Antragsteller über die Zulässigkeit und Begründetheit einer Berufung oder einer Beschwerde sind insoweit unerheblich. Es handelt sich - wie oben ausgeführt - nicht darum, die ZPO unmittelbar oder auch nur analog anzuwenden, sondern vielmehr darum, daß ein dem gesamten Verfahrensrecht eigentümliches Schutzrecht der Verfahrensbeteiligten gegen unbegründete und unzulässige Verschleppung des Verfahrens hier entsprechend den Grundsätzen des Parteiengesetzes und aller Verfahrensordnungen innerhalb der Systematik der Schiedsordnung und insbesondere ihres Abschnitts IV. gewährt wird.

5. Die Beschwerde ist deshalb im vorliegenden Fall zulässig. Die sogenannte "Verweisung" an die Unterbezirksschiedskommission verlängert zweifelsohne das

Verfahren, ohne daß die abgebende Bezirksschiedskommission in der Begründung ihrer Entscheidung auch nur mit einem Wort auf die Notwendigkeit einer solchen Sachverhaltsaufklärung hinweist, geschweige denn nachweist, daß der Sachverhalt zweifelhaft ist und die Zweifel von ihr selbst nicht behoben werden können. Allein dieser Umstand würde ausreichen, die Zulässigkeit der Beschwerde anzuerkennen.

6. Die Bundesschiedskommission hat in einem anderen Fall festgestellt, daß eine als "Beschwerde" bezeichnete Rüge gegen die Festlegung der Ladefristen durch eine Bezirksschiedskommission und gegen die Form des Zustandekommens einer Sofortmaßnahme keine "Beschwerde" im Rechtssinne ist. Dieser Fall ist mit dem hier zur Entscheidung anstehenden nicht vergleichbar. Die vorgenannte "Rüge" war schon deshalb keine "Beschwerde", weil sie Prozeßvoraussetzungen rügt und keine einem Beschluß der Bezirksschiedskommission O-L entsprechende Prozeßmaßnahme war. Überdies war in dem erwähnten Fall bereits Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt, so daß es gerade im Interesse auch des rügenden Verfahrensbeteiligten lag, alsbald eine berufungsfähige abschließende Entscheidung zu erhalten. Die Voraussetzung, sich gegen eine Verschleppung des Verfahrens wehren zu müssen, lag also nicht vor.

7. Im vorliegenden Fall geht es aber nicht um die Prozeßvoraussetzungen, sondern um eine Maßnahme, die zur Verlängerung des Verfahrens beiträgt und das Zustandekommen einer berufungsfähigen Entscheidung verzögert, ohne daß eine Begründung dafür gegeben ist oder irgendwie ersichtlich wird.

8. Die Beschwerde ist auch begründet. Der Abgabebeschluß der Bezirksschiedskommission läßt auch in seiner Begründung überhaupt nicht zu erkennen, welche Rechtfertigung für die Notwendigkeit der Aufklärung des Sachverhalts von der Bezirksschiedskommission gegeben wird. Bis auf den entsprechenden Antrag eines Verfahrensbeteiligten macht sich die Bezirksschiedskommission nicht die geringste Mühe, eine Begründung für ihren Beschluß anzuführen. Weder weist sie nach, daß der Sachverhalt überhaupt zweifelhaft oder streitig ist, noch daß sie ihn nicht in einer mündlichen Verhandlung oder auf andere Weise hätte selbst klären können. Eine solche Verfahrensweise widerspricht der Bestimmung des § 19 Abs. 4 und dem gesamten Verfahren gemäß Abschnitt IV. und kann nur zu einer durch nichts gerechtfertigten Verzögerung des Verfahrens führen.

9. Der vom Antragsteller als Begründung für seine Sofortmaßnahme angegebene Sachverhalt ist zudem überhaupt nicht streitig oder zweifelhaft. Der Antragsgegner hat ihn

auch niemals bestritten, sondern lediglich darauf hingewiesen, daß die beanstandeten Äußerungen und Textstellen nur in parteiinternen Publikationen vorgekommen seien. Ob dies zutrifft, kann aber die Unterbezirksschiedskommission gar nicht feststellen. Im Gegenteil: Die Abgabe an die Unterbezirksschiedskommission ist nicht nur sinnlos, weil z.B. die Frage nach der nur parteiinternen Wirkung nicht nur auf Unterbezirks-, sondern auf Bezirksebene zu stellen wäre, sondern stellt auch eine unzulässige Verfahrensverzögerung dar, die zudem für den Antragsgegner genauso nachteilig sein kann wie für den Antragsteller. Die Entscheidung, ob die unstreitig gefallenen Äußerungen und schriftlichen Erklärungen nur "parteiintern" gefallen sind oder publiziert wurden, ob dies entscheidungserheblich und wie dies zu bewerten ist, kann und muß die Bezirksschiedskommission selbst entscheiden.

10. Der Beschluß der Bezirksschiedskommission ist mithin nicht begründet und muß aufgehoben werden. Sie ist gemäß den Bestimmungen des Abschnittes IV. der Schiedsordnung verpflichtet, über den Antrag des Antragstellers zu entscheiden und dabei den Sachverhalt - sofern er überhaupt zweifelhaft sein sollte - selbst aufzuklären und zu bewerten. Sie muß auch - da es einer Abgabe an die Unterbezirksschiedskommission weder bedarf, noch eine solche hier nach § 19 Abs. 4 Schiedsordnung gerechtfertigt ist, gemäß den Bestimmungen des Abschnitts IV. der Schiedsordnung vor Ablauf der Frist über die Fortdauer der Sofortmaßnahme entscheiden.